

RS Vwgh 1989/11/13 89/10/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1485/62 E 25. Februar 1963 RS 2

Stammrechtssatz

Voraussetzung für eine Vollstreckung ist, daß ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, daß dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und daß der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (Hinweis E 29.9.1960, 327/60, VwSlg 5381 A/1960).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100130.X01

Im RIS seit

20.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at